

1966/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2014/J betreffend Versäumnisse des Wirtschaftsministers im Zusammenhang mit den verkürzten Lehrzeiten für Maturanten, welche die Abgeordneten Krüger, Dolinschek, Haupt und Kollegen am 18. Februar 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

Es ist zutreffend, daß eine Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsversuches zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in einer verkürzten Lehrzeit nur in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis einschließlich 31. Dezember 1996 begonnen werden konnte. Dieser Ausbildungsversuch sieht eine Komprimierung der Ausbildung vor (ein Lehrjahr wird jeweils auf acht Monate komprimiert) .

Dabei traten bislang häufig Probleme im Zusammenhang mit der Berufsschule auf, da keine spezifischen Berufsschulklassen eingerichtet wurden und es zu einer Überforderung (Einstieg im zweiten Berufsschuljahr und nachträgliche Einstufungsprüfung über den Lehrstoff des 1. Berufsschuljahres) kam.

Zu der von mir genehmigten Verordnung zur Oberführung dieses Ausbildungsversuches in das Regelwesen konnte das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht hergestellt werden. Zur Zeit finden Gespräche der Sozialpartner zur Ausarbeitung einer Lösung statt.

In der derzeitigen Rechtslage liegt trotzdem kein Versäumnis.

Denn bereits während der Laufzeit dieses Ausbildungsversuches wurde in der Berufsausbildungsgesetznovelle (BAG) 1992, BGBl. Nr. 23/1993, die Möglichkeit der individuellen Verkürzung der Lehrzeit für Maturanten geschaffen. Der Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Ausbildung wurde hiedurch dermaßen neu geregelt, daß nunmehr auch die Möglichkeit der individuellen Festlegung eines Lehrzeitersatzes zwischen Lehrberechtigtem und Schulabsolventen besteht (siehe § 28 Abs. 3 BAG). Für Maturanten ist demnach sogar ein über ein Lehrjahr hinausgehender Ersatz der Lehrzeit möglich. Hierbei handelt es sich im Gegensatz zum Ausbildungsversuch um eine direkte Verkürzung der Lehrzeit (z. B. Entfall des gesamten ersten Lehrjahres).

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Es wird weiterhin versucht, durch die Einrichtung neuer, attraktiver Lehrberufe (etwa im Dienstleistungs- und im Kommunikationsbereich) und durch zeitgemäße Überarbeitung bestehender Berufs-

bilder, Jugendliche für eine Ausbildung im Rahmen einer Lehre zu gewinnen .

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Sozialpartner und die betroffenen Ministerien haben sich Ende Februar auf ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation der Lehrlingsausbildung geeinigt. Aufbauend auf diesem Lehrlingspaket wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Entwurf für eine Berufsausbildungsgesetz-Novelle ausgearbeitet, der vor kurzem zur Begutachtung versendet worden ist .

Weitere Maßnahmen sind im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes umzusetzen.